

DSG-Info-Service

März 2016

Ausgabe Nr. 83

*Sehr geehrter DSG-Paket-Kunde!
Sehr geehrter Leser!*

Mit unserem Newsletter Nr. 81 aus Oktober 2015 haben wir Sie über das Ende des Safe-Harbor-Abkommens und die dadurch hervorgerufenen Probleme für jene österreichischen Unternehmen informiert, die Datenverkehr mit US-amerikanischen Unternehmen unterhalten. Durch das EuGH-Urteil vom 6. Oktober 2015, mit dem das am 26. Juli 2000 (E 2000/520/EG) zwischen der Europäischen Kommission und den USA abgeschlossene sogenannte „Safe-Harbor-Abkommen“ für ungültig erklärt wurde, ergibt sich – wie bereits berichtet – das Problem, dass österreichische Unternehmen, die ihre Daten an US-amerikanische Unternehmen übertragen, dies nicht mehr unter Inanspruchnahme dieses Abkommens tun können, da auf Grund dieser EuGH-Entscheidung die datenschutzrechtliche Grundlage abhanden gekommen ist. Wir haben damals die Hoffnung ausgesprochen, dass es in Brüssel relativ rasch zu einer für die Unternehmen tragbaren Lösung kommt. Die Europäische Kommission und die USA haben die bereits

2013 aufgenommenen – und zwischenzeitlich dahindümpelnden – Verhandlungen unter dem Arbeitstitel „Safe Harbor 2.0“ im Oktober des Vorjahres unter großem Zeitdruck wieder intensiviert.

Am 29. Februar 2016 hat die Europäische Kommission Details über ein Nachfolgeabkommen mit dem Namen „EU-US Privacy Shield“ vorgestellt. Nach Einholung der Stellungnahmen der in der 29er Datenschutzgruppe vertretenen Leiter der nationalen Datenschutzbehörden plant die Europäische Kommission – laut Paul Nemitz, Direktor für Grundrechte und Unionsbürgerschaft in der Generaldirektion Justiz der Europäischen Kommission, anlässlich der am 18. März 2016 im BKA abgehaltenen Veranstaltung zum 10. Europäischen Datenschutztag –, noch vor dem Sommer diese Vereinbarung endgültig zu beschließen. Sollte dieser Terminplan halten, wäre die Gefahr, dass die nationalen Datenschutzbehörden für den Datenverkehr mit den USA unterschiedliche Maßstäbe anlegen, gebannt und eine harmonisierte Vorgehensweise sichergestellt.

Der EU-US Privacy Shield

Wie bereits angeführt, leitete die EU-Kommission – bedingt durch die Snowden-Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Aktivitäten des US-Geheimdienstes NSA – bereits im Herbst 2013 Verhandlungen mit den USA über ein neues Safe-Harbor-

Abkommen ein. In ihrem Memo vom 27. November 2013 sprach die Europäische Kommission auf der Grundlage eingehender Analysen sowie ausführlicher Konsultationen mit Unternehmen 13 Empfehlungen aus, die auf ein besseres Funktionieren der Safe-

Harbor-Regelung abzielen. Im Einzelnen lauten diese Empfehlungen¹ wie folgt:

Transparenz

1. Selbstzertifizierte Unternehmen sollten ihre Datenschutzbestimmungen öffentlich bekanntmachen.
2. Die Datenschutzbestimmungen auf den Websites selbstzertifizierter Unternehmen sollten stets einen Link zur Safe-Harbor-Website des Handelsministeriums enthalten, auf der eine Liste aller derzeitigen Mitglieder des Safe-Harbor-Programms abgerufen werden kann.
3. Selbstzertifizierte Unternehmen sollten die Datenschutzbestimmungen aller mit Unterauftragnehmern, z.B. Cloud-Computing-Diensten, geschlossenen Verträge veröffentlichen.
4. Auf der Website des Handelsministeriums sollten alle Unternehmen benannt werden, die derzeit nicht Mitglied des Systems sind.

Rechtsschutz

1. Die Datenschutzerklärungen auf den Websites von Unternehmen sollten einen Link zu einem Anbieter alternativer Streitbeilegungsdienste enthalten.
2. Der alternative Streitbeilegungsmechanismus sollte leicht zugänglich und seine Inanspruchnahme erschwinglich sein.
3. Das Handelsministerium sollte Anbieter alternativer Streitbeilegungsdienste systematischer überwachen, was die Transparenz und Zugänglichkeit der von ihnen bereitgestellten Informationen über das angewandte Verfahren und die Behandlung von Beschwerden betrifft.

Durchsetzung

1. Nach einer Zertifizierung oder Neuzertifizierung von Unternehmen im Rahmen der

Safe-Harbor-Regelung sollten für einen bestimmten Prozentsatz dieser Unternehmen von Amts wegen Untersuchungen zur effektiven Einhaltung ihrer Datenschutzbestimmungen vorgenommen werden (die über eine bloße Kontrolle der Erfüllung formaler Anforderungen hinausgehen).

2. Wird aufgrund einer Beschwerde oder einer Untersuchung festgestellt, dass die einschlägigen Bestimmungen nicht eingehalten werden, sollte das betreffende Unternehmen nach einem Jahr einer gezielten Folgeuntersuchung unterworfen werden.
3. Bestehen Zweifel daran, ob ein Unternehmen die Bestimmungen einhält, oder liegen Beschwerden vor, sollte das Handelsministerium die zuständige EU-Datenschutzbehörde unterrichten.
4. Im Falle falscher Erklärungen zum Safe-Harbor-Beitritt sollten weitergehende Ermittlungen durchgeführt werden.

Zugang für US-Behörden

1. Die Datenschutzbestimmungen selbstzertifizierter Unternehmen sollten Informationen darüber enthalten, inwieweit das US-Recht es öffentlichen Stellen gestattet, die im Rahmen der Safe-Harbor-Regelung übermittelten Daten zu sammeln und zu verarbeiten. Insbesondere sollten Unternehmen dazu angehalten werden, in ihren Datenschutzbestimmungen anzugeben, ob sie aus Gründen der nationalen Sicherheit, des öffentlichen Interesses oder der Rechtsdurchsetzung Ausnahmen von den Grundsätzen anwenden.
2. Es muss sichergestellt sein, dass die in der Safe-Harbor-Entscheidung vorgesehenen Ausnahmeregelungen aus Gründen der nationalen Sicherheit nur zur Anwendung gelangen, wenn dies unbedingt notwendig bzw. angemessen ist.

Die Verhandlungen wurden zwar in den folgenden Jahren weitergeführt, blieben jedoch

¹ http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-13-1059_de.htm

ohne Ergebnis. Erst unter dem Druck der EuGH-Entscheidung vom 6. Oktober 2015 (C-362/14) wurden sie intensiviert, und bereits am 2. Februar 2016 gaben der Vizepräsident der Europäischen Kommission Ansip und Justizkommissarin Jourová die politische Einigung mit der amerikanischen Regierung für den neuen EU-US Privacy Shield bekannt, allerdings noch ohne Vorlage der entsprechenden Dokumente.

Mit der Pressemitteilung der Europäischen Kommission am 29. Februar 2016 wurde nunmehr das Legislativpaket zum EU-US Privacy Shield vorgelegt.

Im Einzelnen umfasst der noch nicht in Kraft befindliche EU-US Privacy Shield² folgende – umfangreiche (insgesamt 123 Seiten), in Englisch abgefasste – Dokumente:

Entscheidung der Kommission im Entwurfsstadium (insgesamt 34 Seiten) – dieses Dokument enthält auf 32 Seiten 129 Erwägungsgründe; neben vielen Einleitungssätzen und einer Abarbeitung des EuGH-Urteils vom 6. Oktober 2015 werden die diversen Zusicherungen der verschiedenen betroffenen US-Behörden detailliert erläutert. Auf den restlichen beiden Seiten folgen dann insgesamt 6 Artikel, die wie folgt lauten (inoffizielle Übersetzung der Secur-Data, ohne Garantie):

Artikel 1

1. Gemäß Artikel 25(2) der Richtlinie 95/46/EG³ gewährleisten die Vereinigten Staaten unter dem EU-US Privacy Shield ein angemessenes Datenschutzniveau für personenbezogene Daten, die aus der EU an Unternehmen in den Vereinigten Staaten übermittelt werden.

² http://ec.europa.eu/justice/newsroom/data-protection/news/160229_en.htm

³ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01995L0046-20031120&from=DE>

(Artikel 25(2) lautet wie folgt: „(2) Die Angemessenheit des Schutzniveaus, das ein Drittland bietet, wird unter Berücksichtigung aller Umstände beurteilt, die bei einer Datenübermittlung oder einer Kategorie von Datenübermittlungen eine Rolle spielen; insbesondere werden die Art der Daten, die Zweckbestimmung sowie die Dauer der geplanten Verarbeitung, das Herkunfts- und das Endbestimmungsland, die in dem betreffenden Drittland geltenden allgemeinen oder sektoriellen Rechtsnormen sowie die dort geltenden Standesregeln und Sicherheitsmaßnahmen berücksichtigt.“)

2. Der EU-US Privacy Shield wird auf Basis der vom US Wirtschaftsministerium am (Datum noch offen) erlassenen Datenschutzregeln, wie in Anhang II dargelegt, und den offiziellen Stellungnahmen und Verpflichtungserklärungen, die in den Dokumenten der Anhänge I und III bis VII enthalten sind, begründet.
3. Gemäß Absatz 1 werden personenbezogene Daten dann unter dem EU-US Privacy Shield übermittelt, wenn sie von der EU an Unternehmen in den Vereinigten Staaten übermittelt werden, die in der vom US-Wirtschaftsministerium, in Übereinstimmung mit den §§ I und III der im Anhang II enthaltenen Datenschutzregeln, gewarten und veröffentlichten Privacy Shield Liste veröffentlicht sind.

Artikel 2

Diese Entscheidung beeinträchtigt nicht die Anwendung anderer Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG als Artikel 25(1), sofern sich diese auf die Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der Mitgliedstaaten beziehen; insbesondere gilt dies für Artikel 4.

(Artikel 25(1) lautet: „Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Übermittlung personenbezogener Daten, die Gegenstand einer Verarbeitung sind oder nach der Übermittlung verarbeitet werden sollen, in ein Drittland vorbehaltlich der Beachtung der aufgrund der ande-

ren Bestimmungen dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften zulässig ist, wenn dieses Drittland ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet.“)

Artikel 3

Wann immer die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, um Personen hinsichtlich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu schützen, ihre Befugnisse gemäß Artikel 28(3) der Richtlinie 95/46/EG ausüben, sodass es zur Einstellung oder dem endgültigen Verbot von Datenflüssen an ein Unternehmen in den Vereinigten Staaten kommt, das in der Privacy Shield-Liste in Übereinstimmung mit den §§ I und III der in Anhang II enthaltenen Datenschutzregeln enthalten ist, wird der betreffende Mitgliedstaat die EU-Kommission ohne Verzögerung informieren.

(Artikel 28(3) lautet: „Jede Kontrollstelle verfügt insbesondere über:

- *Untersuchungsbefugnisse, wie das Recht auf Zugang zu Daten, die Gegenstand von Verarbeitungen sind, und das Recht auf Einholung aller für die Erfüllung ihres Kontrollauftrags erforderlichen Informationen;*
 - *wirksame Einwirkungsbefugnisse, wie beispielsweise die Möglichkeit, im Einklang mit Artikel 20 vor der Durchführung der Verarbeitungen Stellungnahmen abzugeben und für eine geeignete Veröffentlichung der Stellungnahmen zu sorgen, oder die Befugnis, die Sperrung, Löschung oder Vernichtung von Daten oder das vorläufige oder endgültige Verbot einer Verarbeitung anzuordnen, oder die Befugnis, eine Verwarnung oder eine Ermahnung an den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu richten oder die Parlamente oder andere politische Institutionen zu befragen;*
 - *das Klagerecht oder eine Anzeigebefugnis bei Verstößen gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie.*
- Gegen beschwerende Entscheidungen der Kontrollstelle steht der Rechtsweg offen.“)*

Artikel 4

1. Die Kommission wird laufend das Funktionieren des EU-US Privacy Shield im Hinblick darauf überwachen, ob die Vereinigten Staaten weiterhin ein angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten, die unter dessen Schutz aus der EU an Unternehmen in den Vereinigten Staaten übermittelt werden, sicherstellen.
2. Die Mitgliedstaaten und die Kommission werden einander über Fälle informieren, bei denen es scheint, dass jene Regierungsbehörden der Vereinigten Staaten, die über die gesetzlichen Befugnisse verfügen, Übereinstimmung mit den in Anhang II festgelegten Datenschutzregeln herzustellen, keine wirkungsvollen Ermittlungs- und Überwachungsmechanismen bereitstellen, um Verletzungen der Datenschutzgrundsätze in der Praxis zu identifizieren und zu bestrafen.
3. Die Mitgliedstaaten und die Kommission werden einander über jedes Anzeichen informieren, dass Eingriffe in das Recht der Personen auf Schutz ihrer persönlichen Daten seitens jener US-Behörden, die für nationale Sicherheit, Strafverfolgung oder andere Staatsinteressen verantwortlich sind, über das unbedingt Notwendige hinausgehen, und/oder dass es keinen wirkungsvollen rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe gibt.
4. Innerhalb eines Jahres ab dem Tag der Benachrichtigung der Mitgliedstaaten über diese Entscheidung, und danach in jährlichen Abständen, bewertet die Kommission den Befund des Artikels 1(1) auf Basis aller verfügbaren Informationen, einschließlich der als Teil der jährlichen gemeinsamen Überprüfung (Annual Joint Review), wie in den Anhängen I, II und VI dargelegt, erhaltenen Informationen.
5. Die Kommission wird über alle sachdienlichen Ergebnisse an den unter Artikel 31 der Richtlinie 95/46/EG eingerichteten Ausschuss berichten.

(Artikel 31 lautet: „(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG⁽⁵⁾ unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

⁽⁵⁾ Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).“)

6. Die Kommission wird, in Übereinstimmung mit der in Artikel 31(2) der Richtlinie 95/46/EG dargelegten Prozedur, einen Entwurf über Maßnahmen in Hinblick auf die Aussetzung, Abänderung oder Aufhebung dieser Entscheidung oder, unter anderem, Einschränkung ihres Umfanges vorlegen, wenn es Anzeichen gibt:

- dass die US-Behörden die in den Anhängen dieser Entscheidung enthaltenen Stellungnahmen und Zusicherungen, einschließlich der Bedingungen und Einschränkungen des Zugriffs von US-Behörden für Strafverfolgung, nationale Sicherheit und andere öffentliche Interessen auf personenbezogene Daten, die unter dem EU-US Privacy Shield übermittelt werden, nicht einhalten,
- eines systematischen Scheiterns, Beschwerden von EU-Betroffenen wirkungsvoll zu behandeln; oder
- eines systematischen Scheiterns des Privacy Shield-Ombudsmannes, rechtzeitige und angemessene Antworten auf Anfragen von EU-Betroffenen im Zusammenhang mit seinen in Anhang III dargelegten Funktionen zu geben.

Die Kommission wird außerdem Entwürfe zu derartigen Maßnahmen vorlegen, wenn

mangelnde Kooperation jener Behörden, die in die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des EU-US Privacy Shields in den Vereinigten Staaten eingebunden sind, die Kommission an der Beurteilung, ob der Befund des Artikels 1(1) beeinträchtigt ist, behindert.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen alle Maßnahmen, die zur Erfüllung dieser Entscheidung notwendig sind.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Anhang I

Schreiben des Wirtschaftsministers vom 23. Februar 2016 (Umfang: 10 Seiten) an EU-Kommissarin Jourová, das unter Hinweis auf zweijährige „produktive“ Diskussionen als Anhang ein Schreiben des im Rahmen des Wirtschaftsministeriums für den Internationalen Handel (ITA) verantwortlichen Staatssekretärs enthält, dessen Stelle für die Abwicklung des EU-US Privacy Shield verantwortlich ist.

Anhang II

EU-US Privacy Shield Framework Principles, herausgegeben vom US-Wirtschaftsministerium (insgesamt 34 Seiten). Hierbei handelt es sich um die vom US-Wirtschaftsministerium festgelegten Regeln für den EU-US Privacy Shield, die zukünftig im Datenverkehr mit den Vereinigten Staaten zu beachten sind und die Grundlage für die Entscheidung der Europäischen Kommission darstellen. Unter anderem enthält dieses Dokument folgende Bestimmungen (auszugsweise):

- Insgesamt 12 verschiedene Informationspflichten des Auftraggebers an den Betroffenen.
- Wie im europäischen Datenrecht, gelten auch bei Datenübermittlungen im Rahmen des EU-US Privacy Shield die Prinzipien der Zweckbindung, der Datenminimierung und der Datenqualität.

- Interessant ist die Einrichtung eines Beratungsgremiums, das aus EU-Datenschutzbehörden zusammengesetzt ist und direkt an US-Unternehmen gerichtete Maßnahmenvorschläge unterbreiten kann.
- Nach wie vor basiert der EU-US Privacy Shield auf dem Prinzip der Selbstzertifizierung, so wie zuvor das außer Kraft gesetzte Safe Harbor-Abkommen, diesmal allerdings ausgestattet mit strengen Prüfvorschriften durch die FTC.
- Die Datenübermittlung von Mitarbeiterdaten eines europäischen Unternehmens an ein amerikanisches Unternehmen unterliegt dem nationalen Recht des Mitgliedstaates.
- Es gibt Sonderbestimmungen in Bezug auf die Datenübermittlung im medizinischen Bereich und zur wissenschaftlichen Forschung.

Anhang III

Schreiben des amerikanischen Außenministers John f. Kerry vom 22. Februar 2016 an EU-Kommissarin Jourová (Umfang: 9 Seiten), mit dem er den Privacy Shield-Ombudsmann und seine Arbeitsweise vorstellt. Als Ombudsmann wurde die Staatssekretärin Catherine A. Novelli nominiert. Ob die Einrichtung eines Ombudsmanns in den Vereinigten Staaten die Interessen der europäischen Betroffenen wirkungsvoll fördern kann, wird erst die Praxis zeigen.

Anhang IV

Schreiben der Federal Trade Commission (zu Deutsch etwa „Bundeshandelskommission“, eine unabhängig arbeitende Bundesbehörde der Vereinigten Staaten, die u.a. für den Verbraucherschutz zuständig ist) vom 23. Februar 2016 an EU-Kommissarin Jourová (Umfang: 9 Seiten).

Die FTC sagt mit diesem Schreiben die strenge Kontrolle der Einhaltung der Regeln des EU-US Privacy Shields zu. Das wird noch spannend; bei verschiedenen Analysen der vergangenen Jahre zeigte sich, dass die Kontrolle durch die

FTC, die ja auch schon im Safe Harbor-Abkommen vorgesehen war, überhaupt nicht funktionierte.

Anhang V

Schreiben des Verkehrsministers vom 19. Februar 2016 (Umfang: 4 Seiten) an die EU-Kommissarin Jourová. Mit diesem Schreiben betont der Verkehrsminister – unter Berufung auf bereits vor 15 Jahren abgegebene Zusagen zur Durchsetzung des Safe Harbor-Abkommens (!) – erneut seine Zusagen, Ermittlungsmaßnahmen bei mutmaßlichen Verletzungen des Privacy Shield zu priorisieren, angemessene Zwangsmaßnahmen gegen Rechtsträger vorzunehmen, die unrechtmäßige oder täuschende Zertifizierungsbehauptungen anstellen, sowie eine laufende Überwachung und Veröffentlichung von Verstößen gegen das Privacy Shield durchzuführen.

Anhang VI

Schreiben des Direktors des US-Geheimdienstes vom 22. Februar 2016 (Umfang: 18 Seiten). Dieses Schreiben an den stellvertretenden Ministerialdirektor der ITA enthält eine detaillierte Darstellung der in den Vereinigten Staaten geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Geheimdienste.

Anhang VII

Schreiben des Direktors des US-Geheimdienstes vom 19. Februar 2016 (Umfang: 5 Seiten) an den stellvertretenden Generaldirektor der ITA. Dieses Schreiben bietet einen Überblick über die hauptsächlichen Ermittlungsmethoden, um kommerzielle Daten und andere Informationen über Unternehmen in den Vereinigten Staaten für Zwecke der Strafverfolgung oder öffentliche Interessen (zivilrechtlich und behördlich) zu erhalten, einschließlich der Zugriffsbeschränkungen, denen die zuständigen Behörden unterworfen sind.

Conclusio:

Wenn es auch im Netz jede Menge Kritik an der bevorstehenden Einigung hagelt – der

grüne EU-Abgeordnete Jan Philipp Albrecht bezeichnete das neue Abkommen als „Witz“; der Initiator der Klage an den EuGH, der österreichische Datenschutzaktivist Max Schrems, bezeichnete in einem Standard-Interview am 18. März 2016 das Privacy Shield Abkommen als „das alte Ding, das ein wenig upgegradet worden ist“ –, so bin ich der Meinung, dass die EU-Kommission und die US-Behörden sich offensichtlich bemüht haben, trotz gravierender Auffassungsunterschiede im Bereich des Datenschutzes einen Vorschlag auszuarbeiten, der durchaus die derzeit bestehenden Probleme lösen könnte.

Es bleibt allerdings abzuwarten, ob dieses Abkommen auch wirklich in Kraft tritt und das wird – laut den von der EU-Kommission erteilten Informationen – nicht vor Sommer 2016 sein. In der Zwischenzeit bleibt die derzeitige Rechtsunsicherheit bestehen. Sollte die österreichische Datenschutzbehörde bereits jetzt die Rechtsgrundlagen für Datentransfers in die Vereinigten Staaten einer Überprüfung unterziehen – wozu sie auch befugt wäre – , so bleibt nichts anderes übrig, als die in unserem Newsletter Nr. 81 aufgezeigten Aktionen in Angriff zu nehmen.


••••

Unser nächstes Seminar
„Datenschutz im modernen Unternehmen“
 mit den Schwerpunkten

- **EU-Datenschutz-Grundverordnung** — Worauf müssen Sie Ihr Unternehmen vorbereiten?
- **Umstellungsplanung zur DSGVO** — Was sollte bereits jetzt umgesetzt werden?
- **Die datenschutzgerechte Website** — Worauf müssen Sie achten?
- **Whistleblowing-Hotlines** — Was ist für die Registrierung notwendig?
- **Internet der Dinge und „Big Data“** — Neue Herausforderungen für den Datenschutz

findet am 3. Mai 2016 statt.

Es referiert der Mitautor des Standardwerkes zum österreichischen DSG:
 Prof. KommR Hans-Jürgen Pollirer.
 Anmeldung unter www.secur-data.at oder telefonisch unter (01) 533 42 07-0.



Neue Fachzeitschrift „Datenschutz konkret“

Eine wertvolle Informationsquelle für Experten und Unternehmer

Mit aktuellen Entscheidungen, Checklisten und Praxisbeispielen bietet die neue Zeitschrift einen umfassenden Überblick für alle Experten, die in Unternehmen oder auch im öffentlichen Bereich für den Datenschutz verantwortlich sind.

Die Möglichkeit zur Direktbestellung finden Sie unter <http://dako.manz.at>